

Bekanntmachung der Stadt Bünde

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 01. Januar 2022 hat der Rat der Stadt Bünde mit Beschluss vom 29. März 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	118.231.840 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	119.532.440 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	106.847.990 EUR
---	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	113.745.690 EUR
---	-----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	18.176.600 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	27.515.800 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	15.749.200 EUR
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.120.000 EUR
---	---------------

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für die Investitionen (ohne Ausleihungen) erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	6.949.200 EUR
---	---------------

§ 2a

Der Höchstbetrag der Kredite , deren Aufnahme zur Finanzierung der Ausleihungen an städtische Beteiligungen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	8.800.000 EUR
---	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	18.137.500 EUR
--	----------------

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 1.300.600 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 30.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 247 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 479 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 420 v.H. |

Die Steuersätze sind in der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Bünde vom 14.12.2021 festgelegt. Insofern hat die Angabe der Steuersätze in dieser Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept: e n t f ä l l t

§ 8

Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede zweite freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungs- und Entgeltgruppe, in eine Stelle der nächst niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 EUR betragen.

Unabhängig von der vorgenannten Regelung gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich, wenn sie

- auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen oder
- zwangsläufig zur Vermeidung einer Betriebsunterbrechung bei den öffentlichen Einrichtungen der Stadt (Schulen, Krankentransport etc.) entstehen oder
- aufgrund innerer Verrechnungen erforderlich sind oder
- durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen (Spenden, Zuschüsse oder Zuweisungen) gedeckt sind.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50.000 EUR überschreiten.

§ 11

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten folgende Regelungen:

1. Ein Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ist als erheblich anzusehen, wenn er 5 v.H. des Haushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.
2. Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind als erheblich anzusehen, wenn sie 5 v.H. des Ergebnis- bzw. Finanzplanes übersteigen.
3. Als geringfügig anzusehen im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, wenn sie den Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigen.

Bünde, den 29.03.2022

gez. Rutenkröger, Bürgermeisterin

gez. Hoppe, Schriftführerin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW dem Kreis Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford am 05.04.2022 angezeigt und mit Verfügung des Kreises Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford vom 14.04.2022 abgeschlossen worden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen ist bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 15, Zimmer 205, 32257 Bünde, zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 05.05.2022

Stadt Bünde
Die Bürgermeisterin

gez. Rutenkröger